



Lt. Verteiler

Grundverkehrsbeauftragter

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20409-52/4/138/4-2026
Betreff
Kundmachung - Grundverkehr

Datum
06.05.2026

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3395
grundverkehr@salzburg.gv.at
Karin Wörgötter
Telefon +43 662 8042-3859

KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz 2023 (S.GVG 2023)

des folgenden Rechtsgeschäftes:

20409-52/4/138/4-2025

Rechtsgeschäft: Kaufvertrag vom 26.02.2026

Verkäufer: Gabriele Annemarie Brus und Norbert Brus, Sonderburgstraße 10, 40545 Düsseldorf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Siegfried Kainz, Lofererstraße 22, 5760 Saalfelden

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 157, KG 57112 Hinterthal, Grundstück 146/6 (Gebäude samt Gärten im Ausmaß von 825 m²)

Kaufpreis: € 1.325.000,00

Frist für Angebote: Angebote werden nur berücksichtigt, wenn sie samt den vorgeschriebenen Nachweisen gemäß § 32 Abs. 3 Z. 2 S.GVG 2023 **bis spätestens 15.06.2026** (einlangend) dem Grundverkehrsbeauftragten zur Kenntnis gebracht werden.

Österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen oder Personengesellschaften, die bereit und imstande sind, das Recht an dem Vertragsgegenstand zu den gleichen Bedingungen wie in dem kundgemachten Rechtsgeschäft zu erwerben, können diese Bereitschaft in annehmfähiger Form sowie unter Nachweis ihrer Fähigkeit zum Erwerb zu gleichen Bedingungen, insbes. ihrer Zahlungsfähigkeit, und ihrer Berechtigung zur Abgabe eines Angebots an Herrn

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Rechtsanwalt Dr. Siegfried Kainz, Lofererstraße 22, 5760 Saalfelden, gegenüber gemäß § 32 Abs. 3 Z. 1 in Verbindung mit § 26 Z. 5 GVG 2023 erklären.

Dieses Angebot ist samt den angeführten Nachweisen und eines Nachweises der Abgabe des Angebots an Herrn Rechtsanwalt Dr. Siegfried Kainz, Lofererstraße 22, 5760 Saalfelden, dem Grundverkehrsbeauftragten gemäß § 32 Abs. 3 Z. 2 S.GVG 2023 zur Kenntnis bringen.

Bei Vorliegen eines oder mehrerer wirksamer Angebote ist die Zustimmung zu dem kundgegebenen Rechtsgeschäft gemäß § 26 Z. 5 S.GVG 2023 zu versagen.

Einem zur Versagung der Zustimmung führenden Angebot kommt gemäß § 32 Abs. 3 Z.4 S.GVG 2023 dem Verkäufer gegenüber bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist ab Eintritt der Rechtskraft gegenüber allen Vertragsparteien (§ 48 Abs. 3 S.GVG 2023) verbindliche Wirkung zu.

Bei Interesse an der Ausübung der Einbietemöglichkeit kann gemäß § 32 Abs. 1 bei der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Amt der Salzburger Landesregierung, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, Einsicht in die Unterlagen des Rechtsgeschäfts genommen werden. Voranmeldung erforderlich unter Tel. 0662/8042 - 3859.

Ergeht an:

1. Gemeinde Maria Alm, Am Gemeindeplatz 3, 5761 Maria Alm; mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindetafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlag (Abnahme nach vier Wochen) dem Grundverkehrsbeauftragten unterschrieben zu retournieren.
2. Herrn Rechtsanwalt Dr. Siegfried Kainz, Lofererstraße 22, 5760 Saalfelden; zur Kenntnis

Für den Grundverkehrsbeauftragten:

Karin Wörgötter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur